

# Vereinbarung über die Verwendung von Aufnahmen von Mitarbeitern

abgeschlossen zwischen

**Vor- und Nachname:** \_\_\_\_\_

**Personalnummer:** \_\_\_\_\_

☐ **Beschäftigt in der Filiale mit Filialnummer:** \_\_\_\_\_

☐ **Beschäftigt in der Zentrale**

**(Vom Mitarbeiter auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen.)**

**(im Folgenden „Mitarbeiter“ – wobei darunter alle Geschlechter zu verstehen sind)**

und

## **BILLA AG**

Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16

2355 Wr. Neudorf

(im Folgenden „BILLA“)

### **1. Aufnahmen**

BILLA und der Mitarbeiter vereinbaren, dass während des aufrechten Dienstverhältnis Aufnahmen (Lichtbilder, Videos oder Tonaufnahmen) durch externe oder interne Urheber (z.B. Fotografen) im Rahmen von Produktions- oder Fototerminen sowie bei Veranstaltung aufgenommen werden können. Die Teilnahme erfolgt freiwillig.

### **2. Veröffentlichungsrecht**

Der Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Nutzungsrechte an den entstandenen Aufnahmen örtlich und sachlich unbeschränkt auf BILLA übertragen werden. Die Übertragung der Nutzungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst auch die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe durch Bild-/Ton-/Datenträger. Die Aufnahmen dürfen somit sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien (z. B. Online-Nutzung jeglicher Art, jegliche Print-Nutzung, TV, Kino, Theater, Videogramme (CD, DVD usw.), interaktive und multimediale Nutzung usw.) genutzt und in Datenbanken, gespeichert werden. Festgehalten wird, dass BILLA die Aufnahmen mit anderen Bildern, Grafiken, Videos, Texten, Sprache oder Musik verändern, kombinieren, beschneiden oder in sonstiger Weise modifizieren kann. Sollte der Mitarbeiter im Fall einer Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr mit der Verwendung einverstanden sein, hat er BILLA hierüber zu informieren.

BILLA ist berechtigt die eingeräumten Rechte auch an konzernverbundene Unternehmen (d.h. Unternehmen an denen BILLA mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50% beteiligt ist) zu übertragen.

Es erfolgt keine Namensnennung des Mitarbeiters.

### **3. Persönlichkeitsrechte**

BILLA verpflichtet sich, die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters zu wahren. Die Aufnahmen dürfen nur unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Mitarbeiters bearbeitet, umgestaltet und publiziert werden.

### **4. Honorar**

Der Mitarbeiter erhält für die Tätigkeit und Übertragung der Verwertungsrechte kein zusätzliches Entgelt. Dem Mitarbeiter werden Diäten und Spesen bezahlt und die Aufnahmen während der Arbeitszeit angefertigt.

### **5. Widerruf**

Diese Zustimmung kann der Mitarbeiter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### **6. Vertragsänderungen und Nebenabreden**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Dieser Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Als Gerichtsstand wird, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand anzuwenden ist, das für den Sitz von BILLA sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Ort, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift BILLA

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigter

bei Minderjährigen